



Entscheidung

In der Sache

Roberts Blumbergs

– **Beteiligter** –

Verein: **Unihockey Igels Dresden e.V.**
c/o Torsten Voigt
Rudolf-Bergander-Straße 3
01219 Dresden

unter Einbeziehung der

Regel- und Schiedsrichterkommission von Floorball Deutschland, c/o Roland Büttner, Goeselstraße 55, 28215 Bremen als Verfahrensbeteiligter gem. § 6 Abs. 3 REO

wegen Matchstrafe (wegen brutalen Vergehen)

am 29.09.2024 in der Partie in der 1. FBL Herren SSF Dragons Bonn gegen Unihockey Igels Dresden

hat die Verbandsspruchkammer Floorball Deutschland in der Besetzung Ralf Kühne (Vorsitzender), Stephan Thiemann (stellv. Vorsitzender), Julia Bran (Beisitzerin) sowie Thomas Löwe (Beisitzer) – per Kammerentscheid – auf Grund des schriftlichen Verfahrens für Recht erkannt:

- 1. Dem Beteiligten wird für die Dauer von 3 Spiele (saisonübergreifend) verboten, an dem Wettbewerb des Floorball-Verband Deutschland e.V., 1. FBL Herren teilzunehmen.**
- 2. Der Beteiligte hat – unter gesamtschuldnerischen Haftung des Vereins Unihockey Igels Dresden e.V. - an den Floorball-Verband Deutschland e.V. binnen 2 Wochen nach Empfang dieser Entscheidung eine Strafgebühr in Höhe von EUR 150,00 zu zahlen.**
- 3. Der Beteiligte hat – unter gesamtschuldnerischen Haftung des Vereins Unihockey Igels Dresden e.V. - an den Floorball-Verband Deutschland e.V. binnen 2 Wochen nach Empfang dieser Entscheidung die Kosten des Verfahrens in Höhe von EUR 100,00 zu zahlen.**
- 4. Die Entscheidung ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120% des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.**

Kurzbegründung nach § 6g Abs. 1 Satz 1 REO

I.

Gegen den Beteiligten wurde im 3. Drittel (13:30) eine persönliche Strafe wegen brutalen Verhaltens gegen einen gegnerischen Spieler ausgesprochen; Ziffer 6.14.12 SPRGK 2022. Der Beteiligte hat seinen Gegenspieler absichtlich mit seiner Hand in Richtung Kopf geschlagen und dabei seinen Gegenspieler leicht berührt.

Die RSK von FD ist gem. § 6 Abs. 3 REO bei Matchstrafen im Sportgerichtsverfahren passiv-legitimiert und deshalb einzubeziehen.

Dem Beteiligten (gem. § 6a Abs. 2 REO), dem Verein und der RSK von FD wurde rechtliches Gehör gewährt. Der Verein hat am 02.10.2024 und der Schiedsrichter Jonas Ewering am 01.01.2024 eine Stellungnahme abgegeben. Bezüglich des weitergehenden Vortrags wird auf die Akte Bezug genommen.

Es existiert ein Video, welches am 04.10.2024 zur Sachverhaltsaufklärung durch die VSK bezogen und zugelassen wurde. Videos sind gem. § 6c REO zugelassene Beweismittel.

II.

Das Verhalten des Beteiligten stellt ein Fehlverhalten gem. Ziffer 6.14.12 SPRGK 2022 als brutales Vergehen dar, welches mit dem Ausspruch einer Matchstrafe zu ahnden ist.

Es ist unstrittig, dass das unter Ziffer I. aufgeführte Vergehen durch den Beteiligten begangen wurde. Das Video belegt zudem das Fehlverhalten des Beteiligten.

Für die VSK bewegt sich der Beteiligte in Richtung seines linken Torpfostens und damit in die Laufrichtung seines Gegenspielers. Dabei musste der Gegenspieler aus Bonn abbremsen und legte dabei seine Hand auf den Rücken des Beteiligten. Der Beteiligte nahm diese Berührung zum Anlass, sich schnell zu drehen und Richtung seines Gegenspielers mit der Hand zu schlagen. Ob der Schlag mit der Faust erfolgte, ist nicht erkennbar und es soll zu Gunsten des Beteiligten angenommen werden, dass der Schlag mit der Hand erfolgte. Das Fehlverhalten des Beteiligten blieb nicht im Versuch stecken, sondern es kam entsprechend der Einlassung des Schiedsrichters zu einer leichten Berührung. Der Schiedsrichter hatte dabei die geschilderte Situation im Blick.

Die VSK geht gleichfalls von einer bewussten und gezielten Handlung aus. Dabei sind Schläge in Richtung Kopf als besonders schwerwiegend einzustufen, da sie erhebliche Verletzungen nach sich ziehen können. Deshalb ist auch das Fehlverhalten des Beteiligten als brutales Vergehen und nicht als verletzungsgefährdender Körpereinsatz zu beurteilen.

Aus der Ansicht der Szene im zugelassenen Video zum Spiel kann der Auffassung des Vereins nicht gefolgt werden. Dabei muss gerade die Situation bewertet werden, indem der Beteiligte sich umdrehte und in einer Bewegung seinen Gegenspieler direkt anging und auch gezielt geschlagen hat. Die geschilderte Situation zuvor mit dem gleichen Bonner Spieler stellt sich als Zweikampf dar, welches keinerlei provokantes Verhalten des Bonner Spielers erkennen lässt.

Dem Beteiligten kommt allerdings zu Gute, dass der Gegenspieler durch sein Fehlverhalten nicht verletzt wurde.

Der Beteiligte hat sein Fehlverhalten nicht eingeräumt und sich auch nicht für sein Fehlverhalten entschuldigt.

Dieses Vergehen führt zu einer Matchstrafe gem. Ziffer 6.13.2. i.V.m. 6.14.12 SPRGK 2022. Ein weiteres Fehlverhalten des Beteiligten war beim Strafmaß nicht zu berücksichtigen. Gleichwohl muss er sich seine Handlung auf dem Spielfeld zurechnen lassen.

III.

In Anbetracht des dem Beteiligten vorzuwerfenden Verhaltens ist der Ausspruch einer Spielsperre von drei Spielen in der 1. FBL Herren (§ 15 Abs. 4 lit c REO i.V.m. Ziffer 6.13.2, 6.14.12 SPRGK 2022) gerechtfertigt. Die Mindestgeldstrafe von EUR 100,00 (§ 15 Abs. 1, 4 lit. f REO i.V.m. § 8 GBO) war auf EUR 150,00 zu erhöhen.

Die Kostenentscheidung über die Mindestgebühr von EUR 100,00 beruht auf § 16 Abs. 1 REO i.V.m. § 9 GBO.

Die Mithaftungsnahme des Vereins ist geboten (§ 15 Abs. 2 und 4 lit f REO).

Die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ 2 Abs. 2, 23 Abs. 1 REO i.V.m. § 709 ZPO.

Die Zahlung der Strafgebühr und der Verfahrenskosten ist auf das Konto des Floorball-Verband Deutschland e.V. bei der Deutschen Bank mit der IBAN DE06 5207 0024 0226 3960 00 (Kto.: 226 396 000, BLZ: 520 700 24) unter Angabe des Aktenzeichens zu entrichten.

Rechtsmittelbelehrung

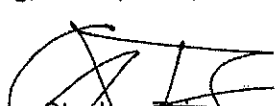
Gegen diesen Entscheidung können der Beteiligte und/oder der Verein und die RSK FD gem. § 18 Abs. 1 REO innerhalb von 10 Tagen nach Zustellung dieser Entscheidung per elektronischer Zustellung mit Empfangsbekanntnis an die Berufungskammer (brk@floorball.de) und in Kopie an die Geschäftsstelle des Floorball-Verband Deutschland e.V. (office@floorball.de) Einspruch einlegen. Auf die Berechnung des Fristlaufs gem. § 6b REO wird verwiesen.

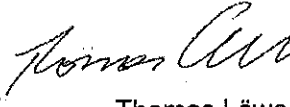
Der Einspruch muss mindestens die Anträge, die Darstellung des Sachverhalts und die Begründung sowie ggf. Angaben der Beweisanträge (§ 19 REO).

Gem. § 18 Abs. 2 REO ist innerhalb der 10- Tages- Frist eine Protestgebühr in Höhe von EUR 100,00 auf das Konto des Floorball-Verband Deutschland e.V. bei der Deutschen Bank mit der IBAN DE06 5207 0024 0226 3960 00 (Kto.: 226 396 000, BLZ: 520 700 24) zu entrichten.

Grimma, Magdeburg, Halle (Saale)


Ralf Kühne
Vorsitzender


Stephan Thiemann
stellv. Vorsitzender


Thomas Löwe
Beisitzer


Julia Bran
Beisitzerin